Abgeordnetenhausberlin

Drucksache 19 / 17 288 Schriftliche Anfrage

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Sven Meyer (SPD), Lars Rauchfuß (SPD) und Melanie Kühnemann-Grunow (SPD)

vom 19. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. November 2023)

zum Thema:

Finanzierung von Dozent:innen an Musikschulen

und **Antwort** vom 17. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Nov. 2023)

Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Herrn Abgeordneten Sven Meyer (SPD), Herrn Abgeordneten Lars Rauchfuß (SPD) und Frau Abgeordnete Melanie Kühnemann-Grunow (SPD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 17 288

vom 19.10.2023

über Finanzierung von Dozent:innen an Musikschulen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie hoch sind die Honorare von freien Musikschullehrer:innen? Welche unterschiedlichen Honorare gibt es (bitte mit Begründung aufzählen)?

Zu 1.: Die aktuellen Honorarhöhen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Honorarsätze Musikschule 2023	a) für Musikschullehr-	b) für Musikschullehr-
gemäß den Ausführungsvorschriften über	kräfte mit abgeschlos-	kräfte <u>ohne</u> abge-
Honorare für Musikschullehrkräfte in den	sener Ausbildung bzw.	schlossener Ausbil-
Berliner Musikschulen (AV MuS-Honorare)	Gleichstellung oder	dung bzw. Gleichstel-
vom 01.08.2022	vergleichbarer Qualifi-	lung oder vergleichba-
	kation	rer Qualifikation
Honorarsätze je 45 Minuten		

Honorarsatz 1				
Honorare für die Durchführung von Musik-				
schulunterricht, hier:				
- Instrumental- und Vokal-, Einzel- und	21 52 6	20.12.6		
Gruppenunterricht,	31,53 €	29,13 €		
- Vorbereitung auf die Teilnahme an				
Wettbewerben,				
- Unterricht in Ergänzungsfächern,				
- Kurse, Workshops und Projekte.				
Honorarsatz 2				
Honorare für die Durchführung von				
Musikschulunterricht, hier:				
- Musikalische Grundbildung,	34,55 €	32,15 €		
- Leitung von Ensembles, Bands, Orches-				
tern und Chören,				
- studienvorbereitende Ausbildung.				
Honorarsatz 3				
Honorare für die Durchführung von				
Musikschulunterricht, hier:				
- musikalische Früherziehung und ver-				
gleichbare Tätigkeiten,	37,59 €	34,90 €		
- Musikschulunterricht wie oben unter	37,376	34,70 €		
"Honorarsatz 1 und 2" aufgeführt, der				
aber im Rahmen von Kooperationen mit				
Berliner Schulen, Kindertagesstätten und				
anderen Dritten stattfindet.				
Honorarsatz 4				
Honorare für die Durchführung von Veran-				
staltungen, die die Ausbildung der Musik-				
schülerinnen und Musikschülern unterstützen				
und den Musikschulunterricht ergänzen, bei-				
spielsweise:				
- Schülervorspiele,				
- Orchesterkonzerte,	31,53 €	29,13 €		
- Kammermusikveranstaltungen,				
- Chorkonzerte und Singveranstaltungen,				
- Jazz-, Rock- Pop- und Folkloreveranstal-				
tungen,				
- Tanz- und Musiktheaterveranstaltungen,				
- fächerübergreifende Musikschulveranstal-				
tungen.				
Honorarsatz 5	Entgeltspanne	Entgeltspanne		
Honorare für die Durchführung von nicht	J 1 -			
abschlussbezogenen Prüfungen, die der	13,20 €	10,82 €		
Feststellung des Leistungsfortschritts und des	bis	bis		
Leistungsniveaus der Musikschülerinnen und	15,61 €	13,20 €		
		. 0,=0 0		

Musikschüler dienen, insbesondere im Rah-		
men		
- der Leistungsstufenfeststellung,		
- der studienvorbereitenden Ausbildung,		
- der Begabtenförderung.		
Honorarsatz 6		
Honorare für sonstige Tätigkeiten und ergän-		
zende Leistungen, die der Erfüllung des Lehr-		
und Ausbildungsauftrags der Musikschulen		
dienen, beispielsweise:		
die Teilnahme an Arbeitsgruppen,	Entgeltspanne	Entgeltspanne
- Begutachtung und Pflege von Instrumen-		
ten,	13,20 €	10,82 €
- fachbezogene Beratungsgespräche,	bis	bis
- Teilnahme an Fachkonferenzen,	15,61 €	13,20 €
- Helfertätigkeiten zur Vorbereitung und		
Durchführung von Projekten und Veran-		
staltungen,		
- Betreuung und Aufsicht bei Probenfahr-		
ten, Wettbewerben und Gastspielen.		

2. Wie werden die Honorare berechnet, bzw. wie wird die Höhe begründet (z. B. Krankenkassenbeitrag usw.)?

Zu 2.:

Die Höhe der Honorare bemisst sich nach Art und Umfang der Tätigkeit und der für die Durchführung erforderlichen Qualifikation der Honorarkraft (siehe Tabelle zu 1.). Die Honorarhöhen wurden mit Inkrafttreten der Ausführungsvorschriften über Honorare der Musikschulen am 01.08.2012 festgelegt. Seitdem folgen sie der Entwicklung der tariflichen Entgelte für die angestellten Personen des Landes Berlin (= planmäßige Erhöhung). Zum 01.08.2020 wurden die Musikschulhonorare außerplanmäßig um 15 % angehoben. Musikschullehrkräfte, die mit der Elementaren Musikpädagogik (EMP) beauftragt waren, erhielten ab dem 01.01.2021 eine weitere außerplanmäßige Honorarerhöhung von 8,8 %. Diese außerplanmäßigen Erhöhungen folgten dem politischen Willen des damaligen Senats, die Entlohnung der als Honorarkräfte tätigen Lehrkräfte an Volkshochschulen und Musikschulen zu erhöhen und eine bessere soziale Absicherung zu erreichen (vgl. "Billigung der Richtlinien der Regierungspolitik", Drucksache 18/0073 vom 10.01.2017).

3. Wie hoch sind die Gehälter von angestellten Musikschullehrer:innen? Welche unterschiedlichen Eingruppierungen gibt es (bitte mit Gehaltshöhe angeben)?

Zu 3.:

Die Eingruppierung der tarifbeschäftigten Musikschullehrkräfte richtet sich nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Eingruppierung der Musikschullehrkräfte des Landes Berlin (TV Musikschullehrkräfte Land Berlin). Musikschullehrkräfte mit berufsfachlicher Ausbildung mit Unterrichtstätigkeit und ohne Leitungstätigkeit sind in Entgeltgruppe 9b oder Entgeltgruppe 10 eingruppiert, das entspricht auch der Tätigkeit von Musikschullehrkräften auf Honorarbasis. Liegt eine Leitungstätigkeit vor, kann die Eingruppierung bis zur Entgeltgruppe 15 reichen.

Die Musikschullehrkräfte unterfallen dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), somit gilt bezüglich der Höhe des Gehalts die Entgelttabelle (Anlage B zum TV-L). Nachfolgend sind die derzeit gültigen Tabellenentgelte für die Entgeltgruppen 9b und 10 in Euro aufgeführt:

Entgelt-	Grundento	jelt in Euro		Entwicklu	ngsstufen	
gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
10	3.523,62	3.764,77	4.040,88	4.322,55	4.858,48	5.004,24
9b	3.136,59	3.369,08	3.520,54	3.939,07	4.295,09	4.423,96

Zum monatlichen tariflichen Tabellenentgelt kommt die Hauptstadtzulage in Höhe von 150 Euro nach Maßgabe des § 74a Bundesbesoldungsgesetz - Überleitungsfassung für Berlin - hinzu. Ferner haben Beschäftigte, die am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen, einen Anspruch auf eine Jahressonderzahlung gemäß § 20 TV-L.

4. Wie hoch wäre das Arbeitgeberbrutto bei festangestellten Musikschullehrer:innen (mit Berechnungsgrundlage angeben)?

Zu 4.: Zuzüglich zum Bruttogehalt (siehe Antwort zu Frage 3.) sind zur Ermittlung des Arbeitgeber-Bruttos nachfolgende Leistungen des Arbeitgebers (AG) zu berücksichtigen:

AG-Beitrag zur Krankenversicherung (allge-	7,3 % + kassenabhängiger Zusatzbei-
meiner Beitragssatz)	trag zur Hälfte
AG-Beitrag zur Pflegeversicherung	1,7 %
AG-Beitrag zur Rentenversicherung	9,3 %
AG-Beitrag zur Arbeitslosenversicherung	1,3 %
Beitrag zur Unfallversicherung	Nicht bezifferbar (Umlageverfahren der
	Unfallkasse Berlin)
Beitrag zur Umlage U2 (Mutterschutz)	Von Krankenkasse abhängig, z.B.
	0,75 % von der AOK Nordost
Umlagen und Beiträge an die Versorgungsan-	3,06 % (Abrechnungsverband Ost oder
stalt des Bundes und der Länder (VBL)	5,49 % (Abrechnungsverband West)

Bezüglich der Abzüge zur Sozialversicherung ist das Bruttogehalt Bemessungsgrundlage, allerdings nur bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Sozialversicherung (vgl. Rundschreiben SenFin IV Nr. 2/2023). Bezüglich der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt Bemessungsgrundlage.

5. Wie hoch wären die durchschnittlichen Mehrkosten für die Festanstellung von freien Dozent:innen an Musikschulen (pro Dozent:in)? Bitte mit detaillierter Berechnung.

Zu 5.:

Die Jahresmenge pro festangestellter Dienstkraft (1 Vollzeitäquivalent - VZÄ) beträgt 1.248 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten (UE). Die durchschnittlichen Honorarkosten je UE betragen 32,60 Euro (Mischkalkulation aus den unter zu 1. aufgeführten Honorarsätzen). Für 1.248 UE wären demnach durchschnittliche Honorarkosten in Höhe von 40.684,80 Euro nötig. Die Durchschnittssätze der Senatsverwaltung für Finanzen für Neueinstellungen in 2024 in den Entgeltgruppen 9 und 10 zu Grunde gelegt, kostet eine neue festangestellte Dienstkraft (1 VZÄ) durchschnittlich ca. 64.000 Euro.

Es ergeben sich durchschnittliche Mehrkosten pro festangestellter Musikschulkraft in Höhe von ca. 23.000 Euro gegenüber den Honorarmitteln, die für die Erbringungen der gleichen Anzahl an UE, nötig wären.

6. Wie hoch wären die durchschnittlichen Mehrkosten für die Erhöhung der Festanstellungsquote um 10 Prozentpunkte?

Zu 6.:

Aktuell wird ca. 25 % des Unterrichts an Musikschulen von festangestellten Lehrkräften erteilt. Eine Erhöhung um 10 Prozentpunkte auf 35 % Unterrichtserteilung durch Festangestellte würde mit den unter der Antwort zur Frage 5 aufgezeigten Berechnungsgrundlagen Mehrkosten in Höhe von knapp 2,5 Mio. Euro verursachen.

Berlin, den 17.11.2023

In Vertretung

Oliver Friederici

Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt